

soldaten zu verweisen, denen erspart werden muß, bei ihrer Rückkehr ihre Frauen, Bräute, Töchter vor ehemaligen Feinden und anderen Fremdvölkischen nicht hinreichend bewahrt, vorzufinden. Ebenso kann und darf es auch keine Entschuldigung oder Nachsicht geben für deutsche Männer, die es an dem erforderlichen Abstand fremdvölkischen Arbeiterinnen gegenüber fehlen lassen. Auch „angeblich beabsichtigte Hebung der Arbeitslust und -leistungen“ ist keine gültige Begründung für unerlaubten und das Rassebewußtsein verletzenden Verkehr mit fremdvölkischen Arbeitskräften.

Es gilt, jedem Angehörigen des deutschen Landvolks in geeigneter Form den Begriff Volkstum bewußt zu machen und in ihm den Stolz auf seine blutsmäßige Zugehörigkeit zum deutschen Volke und die sich daraus ergebende Verpflichtung zur Reinhaltung des Blutes und der Ehre zu festigen. Ob im Dorf über die Einflußnahme von Mensch zu Mensch hinaus besondere Maßnahmen anzuwenden sind, ist von Fall zu Fall mit den zuständigen Parteidienststellen und Behörden zu vereinbaren.

Die erforderliche Rücksicht auf den Stolz befreundeter und verbündeter Nationen ist unbedingt zu wahren.

Die Aktion ist so wichtig, daß zukünftig in keiner Versammlung und keiner Arbeitstagung in geschlossenem Kreis ein ernster eindringlicher Hinweis und Appell zur Mitarbeit fehlen darf.

Mit der Partei und ihren Gliederungen, den Beauftragten der Hauptstelle für völkische Schutzarbeit, mit den SD sowie den Gau- und Kreisstellen des Rassenpolitischen Amtes ist eng zusammenzuarbeiten. Ihre Unterstützung, insbesondere auch durch Redner, ist möglichst in Anspruch zu nehmen.

In den nachstehend aufgeführten Aufsätzen ist auf die Gefahren des Ausländereinsatzes und auf die zwingende Notwendigkeit hingewiesen worden, in ihm ausschließlich eine vorübergehende Behelfsmaßnahme zu sehen. Ferner bieten die angezogenen Anordnungen und Rundschreiben geeignete Richtlinien für die volkspolitische Erziehungsarbeit:

Ordnung und Recht der deutschen Landarbeit 1941:

Folge 1: Pioniere des Deutschtums im Osten,

Folge 4: Ordnung statt liberaler Freizügigkeit, Bäuerliche Siedlung statt fremdvölkischer Unterwanderung.

Folge 5: Landarbeit gehört in deutsche Hände.

Anordnung betr. Stellung der Fremdvölkischen im Arbeitsleben und in der Berufsordnung vom 19. 8. 1941 — I B 109 — (DN S. 610).

Anordnung betr. Volkspolitische Erziehung des Landvolkes und Behandlung fremdvölkischer Arbeitskräfte vom 2. 10. 1941 — I B 109 — (DN S. 708).

Anordnung betr. Volkspolitische Erziehung des Landvolkes und Behandlung fremdvölkischer Arbeitskräfte mit Anlage (Sonderdienst 6 der Reichspropagandaleitung) vom 15. 10. 1941 — I B 109 — (Rundschreiben).

Aufsätze:

Würde und Stolz (NS-Landpost 51 vom 22. 12. 1939).
Keine Gemeinschaft mit Volksfremden (ZD 11 vom 9. 2. 1940).

Unser Pole — der anständige Kerl (ZD 11 vom 9. 2. 1940).

Die Zukunft der Jugend liegt auf dem Lande (ZdR 96 vom 26. 4. 1940).

Deutsche Menschen auf deutschem Boden (ZD 122 vom 31. 5. 1940).

Der deutsche Michel und der polnische Landarbeiter (ZD 66 vom 30. 8. 1940).

Zum Ausländereinsatz (NS-Landpost 11 vom 14. 3. 1941).

Der Arbeitseinsatz ausländischer Landarbeiter (ZdR 98 vom 30. 4. 1941).

Kriegsverpflichtetes Bauerntum (ZdR 167 vom 23. 7. 1941).

Deutsche oder fremdländische Arbeitskräfte (NS-Landpost 36 vom 5. 9. 1941).

Fremdvölkische Arbeitskräfte in der deutschen Landwirtschaft (ZD 68 vom 5. 9. 1941).

Klare Unterschiede (ZD 58 vom 1. 8. 1941).

An die Landes- und Kreisbauernschaften.

— DN 1942 S. 161.

Einsatz zusätzlicher Arbeitskräfte für die Ernährungssicherung

— I B 332/25 vom 12. 3. 1942 —

I.

Gesetzliche Bestimmungen

Der Beauftragte für den Vierjahresplan hat unter dem 7. 3. 1942 die nachstehende Verordnung über den Einsatz zusätzlicher Arbeitskräfte für die Ernährungssicherung des deutschen Volkes erlassen:

„Der Mangel an Arbeitskräften in der Landwirtschaft macht es erforderlich, nicht oder nicht voll beschäftigte landarbeitsfähige Volksgenossen zur landwirtschaftlichen Arbeit heranzuziehen. Ich bestimme daher auf Grund der Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplanes vom 18. 10. 1936 (RGBI I S. 887) folgendes:

§ 1

(1) Personen auf dem Lande und in Landstädten, denen nach Alter, Familienstand und Gesundheitszustand sowie nach ihrem Pflichtenkreis die Aufnahme landwirtschaftlicher Arbeit zuzumuten ist, insbesondere Personen, die schon in der Landwirtschaft tätig gewesen sind, können von den Arbeitsämtern in sinngemäßer Anwendung der Kräftebedarfsverordnung vom 13. 2. 1939 (RGBI I S. 206) und ihrer Durchführungsanordnungen auf begrenzte Zeit verpflichtet werden, sich dem für ihren Wohnsitz zuständigen OBF zum Einsatz in landwirtschaftlicher Arbeit gegen ortsüblichen Lohn zur Verfügung zu halten. Die Personen, die verpflichtet werden sollen, schlägt der OBF im Einvernehmen mit dem Bürgermeister und dem Ortsgruppenleiter der NSDAP vor.

(2) Der jeweilige Arbeitsplatz wird durch den OBF bestimmt. Mit der Bekanntgabe des Arbeitsplatzes an den Dienstverpflichteten wird für die Dauer der Zuweisung ein Arbeitsverhält-